

Ordnung zur Regelung der Wahlwerbeträger im Stadtgebiet Dorsten
vom
21.05.2025

Aufgrund des § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 30.04.2025 folgende Ordnung zur Regelung der Wahlwerbung auf dem Gebiet der Stadt Dorsten erlassen:

Präambel

Die Stadt Dorsten bekennt sich vollumfänglich zur Geschlechtergerechtigkeit und verwendet in der internen und externen Kommunikation gendergerechte Formulierungen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in Satzungen auf die gendergerechte Sprache verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Anbringen von genehmigungsfreien Plakaten und Bannern (Wahlwerbeträger) in Bezug auf Wahlen (Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunalwahlen [Bürgermeister-, Landrats- Kreistags-, Stadtrats- und RVR-Wahlen]), Volks- und Bürgerbegehren (GO NRW), etc.) und Abstimmungen (Volks-, Bürger- und Ratsbürgerentscheide) an bzw. auf öffentlichen Straßen- und Wegeflächen sowie auf öffentlichen Plätzen und Grünflächen im Stadtgebiet Dorsten.

- (1) Die nachfolgenden Regelungen gelten zusätzlich zu den bundes- und landesweiten Regelungen. Weitergehende bundes- oder landesrechtlichen Regelungen bleiben unberührt.

§ 2

Montage- und Demontagezeiten / Kosten bei fehlender Demontage

- (1) Wahlwerbeträger dürfen frühestens drei Monate vor dem Abstimmungstag montiert werden.
- (2) Wahlwerbeträger sind binnen 10 Tagen nach dem Abstimmungstag zu demontieren.

- (3) Wahlwerbeträger die bis 14 Tage nach dem Abstimmungstermin nicht demontiert wurden, werden kostenpflichtig durch die Stadt Dorsten entfernt. Die Kosten richten sich nach der Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung der Stadt Dorsten in ihrer jeweils gültigen Form.

§ 3

Orte der Anbringung von Wahlwerbeträgern

Wahlwerbeträger dürfen unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen ausschließlich an Lichtmasten sowie Masten von Straßennamensschildern montiert werden:

- a) Maximal zwei Doppelplakate der max. Größe DIN A0 pro Laternenmast übereinander;
- b) Verkehrsbehinderungen und -beeinträchtigungen sind zu vermeiden, insbesondere darf der Fußgänger-, Fahrrad- sowie Kraftfahrzeugverkehr nicht behindert werden.
- c) Nach Demontage der Plakate und/oder Banner ist dafür Sorge zu tragen, dass das Befestigungsmaterial der Wahlwerbeträger ebenfalls umgehend und rückstandsfrei entfernt wird;
- d) Beim Aufstellen von Wahlwerbeträgern müssen ausreichend Restgehwegflächen unter Berücksichtigung des Fußgängeraufkommens verbleiben. Eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 Metern ist einzuhalten. Das Aufstellen derartiger Wahlwerbeträger ist auf Radwegen untersagt;
- e) Um eine Sichtbehinderung zu vermeiden, dürfen im Bereich bis 5 Meter vor sowie im unmittelbaren Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, an Bahnübergängen sowie am Innenrand von Kurven keine Wahlwerbeträger angebracht werden;
- f) Auf Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist eine ausreichende Sicht zu gewährleisten. Das Anbringen von Wahlwerbeträgern an Verkehrszeichen ist nicht gestattet; Im Umkreis von 50 Metern von allgemeinbildenden Schulen sowie aller Wahllokale ist Wahlwerbung unzulässig. Die Entfernung wird ab der Grundstücksgrenze gemessen;
- g) Zum Schutz der Bäume dürfen an Bäumen oder deren Anwachshilfen, Baumschutzgittern und Dreiböcken keine Anbringungen erfolgen;

- h) Wahlwerbeträger anderer Interessensgruppen / Interessensvertreter sind beim Anbringen nicht zu beeinflussen (verdrehen, verschieben etc.);
- i) Wahlwerbeträger sind mit einer sichtbaren Kontaktmöglichkeit (E-Mailadresse und/oder Telefonnummer) zu versehen;
- j) Wahlwerbeträger dürfen nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und – einrichtungen führen oder deren Wirkung beeinträchtigen.

§ 4

Maximale Anzahl der Wahlwerbeträger nach Stadtteilen

- (1) Die Anzahl von Wahlwerbeträgern je Partei / Wählergemeinschaft wird wie folgt begrenzt:
 - a) Im Stadtteil Altstadt ist jeder Partei die Aufhängung oder das Aufstellen von maximal 50 Doppelplakaten gestattet.
 - b) In den Stadtteilen Hervest, Holsterhausen, und Wulfen ist jeder Partei die Aufhängung oder das Aufstellen von maximal 30 Doppelplakaten gestattet;
 - c) In den Stadtteilen Feldmark, Hardt, Lembeck und Rhade ist jeder Partei die Aufhängung oder das Aufstellen von maximal 20 Doppelplakaten gestattet;
 - d) In den Stadtteilen Altendorf-Ulfkotte, Deuten und Östrich ist jeder Partei die Aufhängung oder das Aufstellen von maximal 10 Doppelplakaten gestattet;

In Fällen an denen zwei der unter § 1 Abs. 1 aufgeführten Wahlen und Abstimmungen zeitgleich oder zeitnah zusammentreffen, erhöht sich der Wert der unter Abs. 1 a) – d) sowie Abs. 3 aufgeführten Wahlwerbeträger auf das 1,5-Fache. Wahlplakate von stattgefundenen Wahlen sind nach dem Wahltag zu entfernen oder zu überkleben.
- (2) Zusätzlich zu den unter Ziffer 1 genannten Anzahlen dürfen Wahlkreisdirektbewerber zur Kommunal- und Kreistagswahl 10 Doppelplakate in ihrem Ratswahlkreis bzw. 20 Doppelplakate in ihrem Kreistagswahlkreis aufhängen. Diese dürfen frühestens 8 Wochen vor dem Wahltag angebracht bzw. aufgestellt werden.
- (3) Großflächenplakate (s. g. 18/1-Plakate) oder Großflächenbanner an Bauzäunen dürfen je Partei an maximal 40 Standorten errichtet werden.

§ 5

Inkrafttreten und Gültigkeit

Die Ordnung zur Regelung der Wahlwerbeträger im Stadtgebiet Dorsten tritt am Tag nach dessen öffentlicher Bekanntmachung in Kraft und hat eine Gültigkeit bis zum 31.03.2030.